

^a
IV. 29 ~~2~~ Q.

(cat. 2, 14-21.)



A. 72, 16.

28

M. ANDREAE CHARITII

Diac. II. zu Wittenberg

Kurze

Beantwortung

der Frage

Warum Er

Dem zum Strange condemnirten
Delinquenten

Christian Wallmann

der doch sein Verbrechen nicht specificce
bekant! die Absolution mitgetheilet
und das Hochwürdigte Abendmahl
gereicht habe?



Zweyte Auflage.

WITTEMBERG / bey der Herderschen Wittwe.

1724.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

* * *

Daß Ich dem zum Strange condemnirten Delinquenten, Christian Wallmann, der doch sein Verbrechen nicht specificke bekant, die Absolution mitgetheilet, und das Hochwürdigte Abendmahl gereicht habe, dazu haben mich folgende Gründe bewogen:

I.

Weil dieser Maleficient Beydes mit vielen Thränen und kläglichen Worten bußfertig verlanget hat.

⁷Ex Jesu.



N Er gleich einige Tage vor der Execution/ aus Ubereilung/ allerley desperate Worte vom Gebrauche des H. Abendmahls ausgestossen; (e. g. Wenn Ich Ihm das selbe nicht reichen wolte / hoffte Er auf gut *pietistlich* doch wohl selig zu sterben. Denn N. in N. lehre ja / man könne ohne solches in den Himmel kommen. It. fragte Er: Wenn ich an meinem Fast-Tage Semmel in den Wein tüncke / die Worte der Einsetzung darüber spreche / an **JESU** Christus glaube / und dasselbe esse und trincke / kan es mich nicht eben so wohl an meiner Seele stärken / als wenn Ich das Heil. Abendmahl von Ihnen empfanget?) so war es Ihm doch bald wieder leid / ließe sich auch eines andern belehren / und sagte: Er hätte dieses aus Ungedult geredet. Sonsten gab Er sein sehnliches Verlangen 2. Stunden vor seiner Ausführung damit öffentlich zu erkennen. Als ich unter andern Worten und ernstlichen Zuredungen / aus Ezech. XXXIII. den

21

den ersten und andern Theil dieses Capitelis bis zum 20. Vers inclusive demselben erkläret und auf Ihn appliciret hatte / redete Er mich mit folgenden kläglichen Worten an: Wollen Sie mir das H. Abendmahl nicht geben? Als Ich Ihm darauff zur Antwort gab: Er müste noch erst merckliche Kennzeichen seiner wahren Busse zeigen/sonst würde Ichs Ihm nicht geben; Da fieng Er an zu weinen und zu lamentiren/ ich würde Ihm ja nicht den Trost vorenthalten / Er sey ja nicht verstockt/ wenn Er seinen Vater todt geschlagen hätte/ Er wolte es mir bekennen. Ach! sagte er weiter/ mich dürcket! Ich wolte sonsten nicht ehe trincken / sondern erst das H. Abendmahl nüchtern empfangen/ weil Sie es aber mir nicht geben wollen / will ichs GOTT befehlen / und trincken. Nachdem Er geruncken / redete Ich Ihm diese seine Gedanken aus dem Sinn mit den Worten Lutheri: Fasten und leiblich sich bereiten, ist wohl eine feine äußerliche Zucht ic. Welches Er auch annahm und sich weiter keinen Scrupel machte. Ferner / als Ich Ihn fragte: Ob Er etwa das Heil. Abendmahl zum Zeichen seiner Unschuld begehre? Antwortete Er vor allen: Nein/ ich muß / und will auch sterben / ich verlange es zur Vergebung meiner Sünden.

II.

Weil Er ein zulängliches Erkänntniß von GOTT/ und in specie von dem H. Abendmahl/ wohl gefasset und gelernet hat.

^{Ex. 9. 19.}

Als ich am dritten Tage vor der Execution eine Wiederholung der ganzen Christlichen Lehre mit Ihm an-

anstellete/ und in diesem Glaubens-Examine, nach Gelegen-
heit des Dreßdnischen Catechismi/ den ich etliche Tage vorher
Stückweise mit Ihm durchgegangen/ mehr als 100. Fra-
gen Ihm vorlegte/ hat Er dieselbe/ mit Verwunderung der
Anwesenden/ kurz und klug beantwortet. Hatte Er über
eine oder andere Frage noch einen Scrupel/ offenbarte Er
mir denselben/ und bat um guten Bescheid. Zum Exempel/
auff die Frage: Glaubet ihr, daß eben der Leib, den
ihr izo habet, am Jüngsten Tage auffstehen werde?
Resp. Nein/ Gott wird mir einen neuen Leib geben.
Als ich seine Meinung erklärte: Vielleicht wolt ihr sagen:
Gott wird diesen meinen Leib verklären/ dieser Leib/ der izo
sterblich ist/ wird auffstehen unsterblich/ der in der Welt ist
krank und gefangen gewesen/ der wird gesund auffstehen &c.
Resp. Ja/ so verstehe Jhs. Aber in dem Liede singen
wir ja: Der Leib wird neu geboren. Hierauff antwor-
tete Ich Ihm/ es sey die Rede von eben dem Leibe/ den Er izo
habe/ der solle am jüngsten Tage neu auffstehen/ das ist/
wie gleich darbey stehet: Von allen Sünden loß, ganz
heilig, rein und zart. Worüber Er sich erfreuete/ und sich
dessen noch vor dem Galgen/ mit dem schönen Liede: Ich
weiß, daß mein Erlöser lebet, &c. getröstete.

III.

Weil Er ein offenherziges Bekantniß
aller seiner begangenen Missethaten/ de-
ren etliche Er auch öffentlich nah-
mentlich erzehlet/ abgelegt
hat.

Ex. 1516.

Niß Ich weiter eine scharffe Prüfung nach dem Göttl. Gesetze mit Ihm angestellet / hat Er solche auff 3. Stunden lang mit großer Aufmerksamkeit angehöret / bey jeder Frage / bald geseuffzet / bald auch sich selbst an-geklaget / bald endlich auch absolviret / mit diesen Worten: Ja / das habe ich freyhlich gethan / oder: Nein / das habe ich nicht gethan. Alle seine bisher begangene Sünden wider die Herren Stadt = Gerichten (*) bekante Er frey / und sagte: Er gestehet / daß Er Ihnen unwecht gethan ic. Auff die Frage: Habt ihr auch jemahlen zu einem Diebstale Rath und Anschlag gegeben? Antwortete Er / daß alle Anwesenden es höreten; Nein / ich wüßte mich nicht zubesinnen. Heißet denn das auch Rath und Anschlag geben? (Ich will nur so sagen / denn ich habe es nicht gethan;) Wenn zum Exempel Einer zu mir kommt und fragt / ob ich nicht wüßte / wo Geld wäre / und ich sagte Ihm / die und die hat Geld / könt ihr was kriegen / seht zu / werden sie Euch aber bekommen / so habe ich nichts damit zu thun. Anderer öffentlich bekantete Sünden mehr zugeschwiegen / welche diejenigen / so es mit angehört / noch werden wissen / aber auch nicht Ihm zum Schimpffe / sondern zum Zeugniße seines offenerhigen Bekännitisses / nachsagen werden.

IV.

Weil Er über alle seine begangene Sün- den / sie mochten Rahmen haben / wie sie wolten / eine wahre Reue und Leid öffentlich bezeiget hat.

Ex. 1517.

Dieses Zeugniß können / nebst mir / auch alle diejenigen Ihm geden / welche sters in der Custodia umb Ihr gewes

Rahmenlich:
 Sn. Stadt = R.
 Abr. Gottl. Boglern.

Dm. Scabin.
 Sn. Vice = St. = R.
 Laurent. Reitner.
 Christ. Gottl. Ludwig.
 D. Epb. Gottfr. Reich.
 Christian Nicolai.
 J. Aug. Fleischhauer.
 Christoph Ebermann.

Sn. Ger. = Schr.
 Christian Waczbai.

als
 welche das hochnoth-
 weinl. Hals = Gerichte
 geheget.

gewesen seyn. Hatte Er sich aus Bosheit mit Worten oder Wercken vergangen / war es Ihm bald wieder leid worden / und hatte Ihn so gekränkert / daß / wie Er selber gestanden / Er die ganze Nacht dafür nicht habe schlaffen können. Ja / noch den letzten Tag beschwerte Er sich / mit vielen Thränen / über seinen hitzigen Kopff / war selber auff sich böse / und wünschte / daß Er nicht so wäre. Insonderheit gefiel mir wohl seine Antwort auf diese meine Frage: Sind Luch eure Sünden deswegen leid, weil Ihr damit diese zeitliche Straffe verdienet habet? Nein / weil Ich damit GOTT beleidiget und den ewigen Todt verdienet habe. War also diese Reue keine Galgen-Reue.

V.

Weil Er sein gläubiges Vertrauen auf
Christi Verdienst zuversichtlich
zu erkennen gegeben
hat.

Ex Jesic.

Darvon zeigte sein geistlicher Hunger und Durst nach der Gerechtigkeit Christi / und nach dessen heiligen Leib und Blut / solche im H. Abendmahl zu empfangen. Sein freudiges und getrostes Herz über die Gnaden-Verheißungen Gottes / ja sein Freuden-volles Hüpfen und Springen / als Ich Ihm die gute Botschaft brachte / Er solle das H. Abendmahl bekommen. Denn dieses letztere vergehe ich nicht / so lange Ich lebe. Er gab mir vor Freuden die Hand / drückte sie / und sprach mit beweglichen Worten: Wollen Sie mein Reich: Vater bleiben? und als Ich Ihm zur Antwort gab: Ja, wenn er mich nochmahls haben, und sich
A 5 als

als ein bußfertiges Reicht: Kind biß an sein seeliges Ende
aufführen wolte; sprach Er: Ich will alles thun / was
Sie von mir verlangen / nur / das kan ich nicht sagen /
daß ich an diesem Diebstahl Theil habe / ich will aber ger:
ne sterben.

VI.

Weil Er sein versöhnliches Herzk bezeiget/
und Besserung seines / noch kurtzen/
Lebens heilig zugesaget
hat.

²Ex Jesig.

Mar sein Gemüthe vorhero voller Rachgier / Zorn / und
Bitterkeit so wohl gegen die Obrigkeit / und diejeni:
gen / so Ihm hart zugeredet hatten / als auch gegen
die / so Ihn angegeben und wieder Ihn gezeuget / so lenckte doch
GOTT sein Herz 2. Stunden vor der Execution / daß Er
meinem Herrn Collegen, Dn. D. Haffernung / und mir zu:
sagte / Er wolle allen seinen Feinden nicht allein hergltlich
alles vergeben: sondern auch öffentlich denen Hn. Stadt:
Gerichten abbitten / ohne die einzige Widerspenstigkeit
getroßt in den Todt gehen / über keinen / als über sich selbst /
seuffzen / und seinem GOTT biß in den Todt getreu
verbleiben. Als ich Ihm aber vorstellete / wie Er bisher so
unbeständig in seinen Affecten gewesen sey / und sich nie:
mahls selber habe überwinden können / daß Ich besorgte / wenn
Er würde das H. Abendmahl empfangen haben / und vor das
Hochnothpelinliche Hals:Gerichte gestellet werden / Er auf seine
vorige Sprünge und Sünden: Wege gerathen würde; Gab
Er zur Antwort: Es wäre freylich bisher Ihm sehr zu
Herzen

Hergen gegangen/ und wäre Er seiner nicht mächtig gewesen/ könnte auch selber nicht gut vor sich sagen/ doch wünschte Er/ daß Er anders werden möchte, Er wolte sich an uns halten/ und sich zwingen. Sang auch hierauff mit Andacht das schöne Lied nach: Ich ruff zu dir, **Herr Jesu Christ.** Seiner Zusage ist Er auch nachgekommen/ hat nicht allein auff öffentlichem Markte vor dem Hochnothpeinlichen Hals=Gerichte denen Hen. Stadt=Gerichten alles bescheidenlich depreciret/ auch unterwegens laut und andächtig mit geberhet und gesungen/seinem **GOTT** gedancket/ daß Er Ihn hie zeitlich gestraffet/ über keinen Menschen geklaget/ sondern auch/ indem Er solte aufgezogen werden/ hat Er nochmahlen gesaget: Nun/ zu tausendmahlen gute Nacht! Wo ist der Herr Stadt=Richter? und als derselbe hervor getreten/hat Er Ihn mit diesen versöhnlichen Worten bescheidenlich angerebet: Hoch=Edler Herr Stadt=Richter/ vergeben Sie mir/ was Ich Ihnen zu Leide gethan habe. Beten Sie mit mir das Vater Unser; welches Er auch laut ausgeberhet/ und mit andächtigem Gebethe den Todt erlitten.

VII.

Weil an Ihm alles ist versucht worden/
was man in solchem Casu zu thun/
Gewissens= und Amts= halber/
verbunden ist.

²Ex. 23. 1.

Wieweil so wohl die Libri Symbolici in angezogenen Stellen/ als auch viele gewissenhafte Practici diesen Rath geben; Ein Prediger solle in solchem Falle den Maleficanten selbiger Sünde etlicher massen, ernstlich ermahnen

erinnern, dieselbe Ihm vorhalten, und Ihm zusprechen: Er solle sie nicht vor GOTT leugnen, und so sie Ihn im Gewissen drücke, dem Beicht: Vater offenbahren etc. haben wir/ gleichwie alle Tage/ also insonderheit vor der Ausspendung des H. Abendmahls/ mit zusammen gesetzten äußersten Kräfften/ Ihn vor der Heuchel: Buse und dem unwürdigen Gebrauch des Heil. Abendmahls treulich mit den Worten Pauli. 1. Cor. XI, 27. 1qq. Ebr. X, 26. 27. gewarnt. Ich erinnerte Ihn der Worte Petri aus der Ap. Geschichte am VIII, 21. 1qq die Ich Ihm nur vor wenig Tagen weitläufftig vorgehalten hatte. Alles dieses nahm Er bescheidenlich an/ und sagte: Wir wären außer der Schuld/ Er wolte es für GOTT verantworten/ und nicht unwürdig das Heil. Abendmahl genießen/ dafür solte Ihn GOTT behüten.

VIII.

Weil das hiesige Geistl. Consistorium dieses auch vor zulässig und gut erkant hat.

EX JEJIC.

Dieses Delinquenten beständiges Leugnen/ und vorige Bosheit veranlaßten Mich/ daß Ich die Sache ins Consistorium berichten/ und mich belehren lassen mußte: Ob Ich Ihm/ wenn Er sein Delictum nicht specificke bekennen wolte/ auff sein Begehren/ das Heil. Nachtmahl/ mit gutem Gewissen/ reichen könnte/ und solte? Ich erhielt auch endlich diese Resolution eine Stunde vor seiner Ausführung: Daß Ich ermeldten Delinquenten/ dafern Er nicht zum mindesten wahre Reu und Leid aller seiner zeit Lebens begangenen Sünden

Sünden und Missethaten/ wie solche Nahmen haben
mögen/ ob Er gleich solche nicht Specificce
bekennet/ im Glauben auf Christi Verdienst/ be-
zeigt/ die Absolution nicht wiederfahren lassen/ vielwe-
niger das H. Abendmahl reichen solte.

IX.

Weil Ich auf diese Art/ weder wieder
die Heil. Schrift/ noch auch wieder die
Libros Symbolicos, Kirchen-Ord-
nung/ und Praxin Gewissenhafter
Gottes-Männer/ gehandelt habe.

³Ex. 23. 14.

S. I.

Daß in der H. Schrift Exempel zu finden seyn/
derer Bußfertigen Sünder/ welche auch einige Sün-
den nahmentlich vor GOTT und vor der Welt bekant ha-
ben/ solches wird niemand leugnen. Ich habe selber in der
Admonition den Delinquenten gewiesen auf die Exempel
des Achans, Jos. VII, 19. 20. sqq. des Davids, 2. Sam. XII, 13.
XXIV, 10. des Pauli, 1. Tim. I, 13. sqq. des Zachai, Luc. XIX,
8. Daß aber ein Prediger bloß deswegen einem Maleficanten
das Heil. Abendmahl versagen solle/ weil Er sein Delictum
nicht specificce bekennet/ darvon stehet nichts in der Bibel.
Unsere Gottseelige/ eyfrige/ und gewissenhaffte Vorfahren
haben eben dieses in der Apol. Aug. Conf. Art. XI. mit diesen
Worten bekant: Darum halten wir/ daß GOTT nicht
geboten hat/ die Sünden nahmhafftig zu machen/ und
zu erzehlen. Und das hält auch Panormitanus und viel
andere Gelehrte. Und Art. XII. setzen Sie: Von dem
er

B

erzählen der Sünden haben wir oben in unserm Bekän-
niß gelaget/ daß wir halten/ es sey von G^ott nicht gebos-
then. Den Spruch Matth. VII, 6. Ihr sollt das Hei-
ligthum nicht den Hunden geben / und eure Perlen sollt
ihr nicht zc. hoffe ich nicht / daß jemand auf unsern Delin-
quenten deuten werde/ sintemahlen/ wenn dieser solte im geist-
lichen Verstande ein Hund und eine Sau deswegen zu nen-
nen seyn/ dieweil Er ein speciel - Sünden- Bekänntniß nicht
abgeleget hat/ ich gerne wissen möchte/ mit was vor Recht man
von demselben solches sagen könnte. Hiebenebenst wird mit
ein jeder Beyfall geben/ daß alle diejenigen Sprüche/ welche
in *H.* Schrift vom Bekänntniße der Sünden vorkommen/ bloß
das Beicht- Kind/ nicht aber den Beicht- Vater/ angehen/
und entweder von dem Bekänntniße der Sünden für G^ott /
oder von dem allgemeinen Bekänntniße der Sünden vor dem
Beicht- Vater; theils von dem Bekennen seiner Mißthat
vor dem weltlichen Richter/ theils von der Abbitte und Ver-
söhnlichkeit mit dem beleidigten Nächsten / zuverstehen seyn.
Welches letztere insonderheit der Spruch Jacobi haben will /
wenn Er befiehet: Bekenne einer dem andern seine
Sünde. *Jac. V, 16.* wie solchen unsere Vorfahren *Art. XII.*
Apol. A. C. in diesem Verstande wollen angenommen wissen/
indem sie schreiben: Es möchte etwa einer den Spruch
Jacobi anziehen: Bekennet einander eure Sünde.
Er redet aber da nicht von der Beichte/ die dem Priester
geschiehet/ sondern redet von einem Versühnen und Be-
kennen / wenn ich sonst mich mit meinem Nächsten ver-
sühne. Salomonis Spruch *Prov. XXVIII, 13.* Wer seine
Mißthat leugnet zc. ist auch auf des Delinquenten spe-
cielles Sünden- Bekänntniß vor seinem Beicht- Vater nicht zu
ziehen/ sondern von dem Leugnen und Entschuldigen vor
G^ott zuverstehen/ wie solches aus denen schönen parallel-
locis *1. Reg. VIII, 46. 47. Pf. XXXII, 5. 1. Job. I, 8. 9.* satz-
sam erhellet.

§. 2. Wieder die **LIBROS SYMBOLICOS** habe Ich in diesem *Casu* auch nicht gesündigt / sondern bin denen selben näher auf dem Fusse nachgefolget / als wenn Ich / bloß wegen des unterlassenen speciellen Sünden- Bekänntnisses dem Delinquenten das H. Abendmahl nicht gereicht hätte. Der geneigte Leser beliebe nachzulesen / was darinnen weitläufig abgehandelt worden. *Art. XI. A. C. Art. IV. Abus.* und in der Apologie *Art. XI. und XII.* und solches unpartheyisch auf unserm *Calum* zu deuten / so wird Er ein grosses Licht in diesen Stellen finden. Solte jemand darwider einwenden; Es sey daselbst nur die Rede von dem Papisstischen Erzählen der Sünden / die noch verborgen seyn / und verbietten Sie nicht einem öffentlichen Sünder seine Missethaten zu bekennen. Antwort. Ich habe diesem öffentlichen Sünder dieses auch nicht verbothen / sondern / wie aus dem vorhergehenden erhellet / vielmehr treulich gerathen; aber wo stehet in diesen Verurtheilungen / daß es unsere Vorfahren verlanger / man solle einen Delinquenten dringen und zwingen / sein speciel- Sünden- Bekänntniß abzulegen / wenn Ers nicht freywillig thun will / welches aber ein Dringen und Zwingen seyn würde / wenn der Prediger dessen heiliges Verlangen nicht stillen / und Ihm das H. Abendmahl versagen wolte.

§. 3. Wieder unsere **Sächssische Kirchen- Ordnung** habe Ich auch nicht hiermit gehandelt. Denn Erstlich habe Ich / wie in dem X. General- Articulo mir vorgeschrieben / diesen *Calum* ins hiesige Geistl. Consistorium berichtet / und nichts aus eigener Macht und Gewalt gethan. Zum andern / habe Ich / wie im VII. Articulo dieser Kirch- Ordnung befohlen / die Beichte nicht zu einer Inquisition der heimlichen und mir verborgenen Sünden gebraucht / sondern allein und fürnehmlich zur Lehre und zum Trost des betrübten und angefochtenen Gewissens angewendet / damit dieser arme Sünder das H. Abendmahl mit fröhlichem Glauben empfangen könne

nen. Endlich und zum dritten/ habe Ich/ nach dem *X. Art.* mich schuldig zu seyn erachtet/ gleichwie jeden/ also auch diesen unbusfertigen Sünder/ der seine Sünde erkant hat/ auf sein Bekänntniß zu absolviren. Lutheri Rath in dem kleinen Catechismo von der nahmentlichen Sünden: Beichte verbietet dem Beichtvater nicht das Heil. Abendmahl zu reichen/ dem/ der dieses nicht bekennet/ hat auch nicht gesetzt/ daß solches Bekänntniß absolute nöthig sey.

S. 4. Schließlichen/ habe Ich mich auch nicht der ibrigen alten Praxi vieler bewährten gewissenhaften Lehrer wieder gesetzt/ sondern ihnen als klugen Begeweisern treulich gefolget. Es kan seyn/ daß einer und der andere vor diesem auf das specielle Bekänntniß eines Wissethäreers gedrungen habe. Wie Ich denn selber in der gelehrten Lynckerischen *Dissertation, de Eo, quod circa S. Coenam iustum est*, ein Responsum, aus dem Zeitsischen Consistorio, besitze/ welches A. 1686. mense Augusti, an das Ministerium in Naumburg ergangen/ als daselbst ein Dieb sein Bekänntniß/ welches Er erst in: und auffer der Tortur abgelegt/ hernachmahls auch beständig wieder geleugnet hat. Der Extract aus diesem Responsio lautet also: Wosern nun dieses (np. rechtschaffene Reue und Bekänntniß, wie wir zu Gott hoffen/ erfolgt, könnte Ihm auch in loco supplicii auf sein Verlangen, das 3. Nachtmahl wiederfahren. Im gegentheil aber, und wenn Er zum Erkänntniß und Bereuung seiner Sünden, und insonderheit zur Geständnis der factorum, des halben Thime, auf seine in der Güte vor Notarien und Zeugen wiederholte Confession, die Todesstraffe zuerkant, über allen angewandten Fleiß nicht zubringen, möchte Ihm weder die Absolution, noch das 3. Abendmahl mitgetheilet werden. Man siehet aber aus allen Umständen/ daß bey diesem Maleficanten eine merckliche Unbusfertigkeit sich müsse geäußert haben/ oder auf sein Geständniß wichtige Dinge sich mögen bezogen haben; und stehet auch noch dahin/ wie solchen Befehl die damahligen Hrn. Prediger/ welche bey dem Maleficant-

ficanten gewesen seyn/ werden appliciret haben/ indem ein mehrers mir darvon nicht bekant ist. Diesem sey nun aber wie Ihm wolle/ so finde Ich doch mehrere/ die meine Verrihtung in diesem Casu approbiren/ als mißbilligen und verwerffen. Der alte wohlerfahrene Kottenburgische Superintendent, der seel. D. Hartmann giebet folgenden Rath: Mit denen, so ihre Sünde und Ubelthaten gar verleugnen, ist nicht viel zu disputiren durch den Kirchen-Diener, sondern einem anzuzeigen, Er sey in loco iustitiæ, und habe den rechtlichen Proceß ausgestanden, darum so geschehe Ihme nicht unrecht. Er werde auch durch solch Leugnen sein Leben nicht salveren, vielweniger den Hergens-Bündiger, und der in das Verborgene siehet/ blenden oder betrügen können; wie Er auch sein eignen Gewissen darum fragen möge, welches Ihn seiner Ubelthat genugsam überzeuge. Deswegen Sie Ihme zuzusprechen: Er solle seiner Seelen Zeit in acht nehmen, sich selbst nicht verkümmern, damit Er nicht zugleich um Leib und Seele komme. Und werde Er seine Mißhandlung wollen für Gott leugnen, so werde Ihm die auch nicht verziehen werden, dahingegen wenn Ers bekenne, GOTT getreu sey, der alle Sünden uns verzeihen und vergeben wolle. Will Er nicht daran/ so kan Ihn der Prediger mit dieser starken Gesetz-Predigt eine zeitlang schaffen lassen *ic. Vid. Hand. Buch für Seel-Sorger. p. 779 780. Und Ib. p. 804.* weist Er/ welchem Maleficanten man das Heil. Abendmahl nicht reichen solle/ ob Ers gleich begehre/ nehmlich demjenigen/ der nicht vergeben/ noch vergessen will der Obrigkeit/ und seinem Gegenheil/ und der frech und halbstarrig ist/ und sager: Es gelte Ihm gleich/ Gott sey gnädig oder ungnädig. Und p. 1060. Auf die Frage: Ob man einem Gefangenen Kranken/ der grober Laster halben/ darüber Er sich doch unschuldig rühmet/ in Verhafft genommen/ communiciren möge? Antwortet Er also: Das Nöthigen zu absonderlicher Bekantniß der Sünden/ derentwegen Er gefangen liegt/ und Sie verleugnet/ ist des Predigers Amts nicht/ sondern es gebühret dem Nach-Richter; Jedoch soll und muß man Ihn

etlicher massen selbiger erinnern. In eben dieses *D. Harim. Past. Ev. L. III. c. 30. §. 16.* hat Er statuiret: *Quantum ad eos, qui suspecti sunt de aliquo flagitio, vel ex rumore, vel circumstantiis aliis. -- Si suspectus in petitione Absolutionis perrexerit, haud equidem ei deneganda est. Ex verbis enim cuiusque oportet hominem judicare & pronunciare ipsi futurum, sicut credat.* Der berühmte *Carpz. L. 2. Jurispr. Eccl. definit. 185. 283. 287.* ist auch meiner Meinung/wenn Er sezet: *Sed, qui negant crimen, de quo diffamati sunt, admittendi sunt ad S. Synaxin, cum admonitione tamen seria. Conf. Brunnem. Jur. Eccl. L. II. c. 1. M. 2. §. 13.* Als einsten ein Gefangener sein Verbrechen auch beständig geleugnet/ und wegen Kranckheit/ in seinem Gefängnisse/ das 5. Abendmahl verlanget/ hat die Theologische Facultät in Leipzig folgendes Responsum ertheilet: *Das Nöthigen und Zwingen zu absonderlichem Bekänntniß der Sünden, umb welcher willen der Brantze ins Gefängniß geworffen, ist nicht des Predigers Amt, und gebühret Ihm derhalben keines weges, wenns auch schon die Obrigkeit ernstlich von ihm begehret, denn solches vielmehr dem Nach-Richter, als dem Prediger, zustehet. Selbiger Sünden aber Ihn gar nicht zu erinnern, wolte unversantwortlich seyn. Im Fall Er aber sie nicht würde bekennen, sondern sich auf Urtheil und Recht beruffen/ also, daß Er keinen Haß und Groll in seinem Herzen behalten wolte, so muß es der Prediger auch lassen darbey bewenden, und sein Amt mit Absolution und communiciren unverweiglich verrichten. Das ganze Rescript stehet in *Harim. Past. Evang. Lib. III. c. XXXIX. §. X. Spenerus Consil. Germ. T. I. c. 2. Art. VI. Sect. XVII.* hat auf diesen Casum, da ein Beicht-Kind seinem Beicht-Vater bekant/ Er hätte mit einer gewissen Person/ die Er auch genant/ Hurerey und Unzucht getrieben/ dem Beicht-Vater diesen guten Rath ertheilet: *Er solle diese Weibes-Person zu sich fordern, und also mit derselben umgehen: Man bäre Sie umb Gottes willen, daß sie solche Sünde bußfertig erkennen, und entweder Ihm, ihrem Beicht-Vater, oder aufs wenigste (massen man nicht eben**

eben blosser Dinges die Bekentniß zu fordern hat) Jhrem GOTT herzlich bekennen, und das ganze Leben in wahrer Buße führen solle. Sie lasse nun solchen Zuspruch bey sich fruchten oder nicht, so hat der Beichte Vater das seinige gerhan, und muß das übrige Göttlicher Gnaden Würckung überlassen. D. Fecht. in Inst. Pastoralis, Cap. XIV. §. 9. sehet ausdrücklich: *Captivos, facinora sua negantes, severissime esse admonendos, si tamen pertinaciter negent, judicioque se submittant, a S. Cena, si serio petierint, non esse arcendos.* Anderer wackerer Männer voritzo/ beliebter Kürze wegen/ zu geschweigen.

X.

Weil dieses specielle Geständniß vor dem Beichte Vater nicht zum Wesen seiner Beichte gehöret hat.

^{Ex-Fecht.}

Solte dasselbe ein wesentlich Stück der Beichte seyn/ würde die Heil. Schrift solches uns klar vorgeschrieben haben. So aber ist das Gegentheil aus dem/ was albereits angeführet worden/ sattsam zu sehen. Gar schön sind D. Hartmanns Worte hiervon: *Nec minus illa quoque hypothesis falsa est, nullum verum dolorem & contritionem de admisis peccatis habere, quia ea coram Confessionario expressè non fateatur; Pagl. Evang. L. III. c. 38. §. 14.* Gleiche Gedanken hat auch Hr. D. Spener in *Consil. Germ. P. II. c. 3. Art. II. Sect. XV.* da Er fast dergleichen Casum decidiret. Ich sehe nicht/ schreibt Er/ wie solche uns ungschränckte und keine Ausnahm leidende Nothwendigkeit der gedachten Bekentniß gnug erhärtet werden könnte, nachdem wir keinen so ausdrücklichen Befehl in der Schrift davon aufweisen können. Dann das bleibet wohl wahr, daß mit dem Leugnen schwerlich an GOTT und der Obrigkeit gesündigt worden, und hingegen der Reus schuldig gewesen wäre, die Wahrheit zu sagen. Aber, ob solcher Ungehorsam auff keinerley andere weise, als daß die Bekentniß aufs neue

neue geschehe / verfühnet werden könnte / ist nicht eben gleichermassen in der Schrift ausgemacht / sondern möchte seine Ausnahm leiden. Wie wir auch das Exempel an dem lieben Petro haben, dessen Buße uns in der h. Schrift gerühmt, nicht aber auch angezeigt wird, daß Er sein voriges Zeugnen förmlich retractiret, sondern es war zu seiner Buß gnug, daß Er seine Sünde erkante zc. Bisshierher der wohlerfahrene Hr. D. Spener. Man kan auch hiebey die Disputation des Hrn. D. Willenbergs / von einem Unbußfertigen zum Tode verdammten Ubelthäter / consuliren / so wird man satzsam aus derselben lernen / was eigentlich ein unbußfertiger Ubelthäter sey; nemlich: Der über seine begangene Mißthaten sich nicht betrübet / sondern so wohl mit Worten als Wercken die wahre Reu von sich stößet / und sich zu Gottes Gnade nicht wenden / sein h. Sacrament verachtet / und sich der weltlichen Obrigkeitl. Straffe nicht unterwerffen will. Zudem / solte das unterlassene Geständniß allein dringend seyn / einen Maleficanten / der seine Buße sonst erweist / des h. Abendmahls zu berauben / müste im Gegentheile folgen / daß auch dasselbe allein den Prediger nöthigen könnte dem Delinquenten das h. Abendmahl zu reichen / die Buße und der Glaube möchten im übrigen beschaffen seyn / wie sie wolten. Wenn also ein Prediger einen Maleficanten nur dahin bringet / daß Er alle seine Sünden Gott bekennet und abbittet / und sich wieder derselben Angst und Straffe der Gemeintheung Jesu Christi geröset / in seinem Glauben getreu bleibet / mit seinen Nächsten sich verfühnet / hat Er gethan / wozu Ihn sein Heiland gesandt hat.

XI.

Weil solches der Autorität des Weltlichen Gerichts nicht den geringsten Nachtheil mit Recht zufügen können.

² Ex. 20. 16.

Wie ernstlich denselben wir Prediger vermahnet haben / der Welt:

Weltlichen Obrigkeit den gebührenden Gehorsam mit seinem noch-
 mahligen Geständnisse zu geben/ ist allbereit oben angeführet wor-
 den/ und wissen die hiesigen Hn. Stadt- Gerichten solches mehr als
 zu wohl. Haben wir demnach/ so weit als unser Amtes zugelassen/
 der Obrigkeit hülfliche Hand schuldigst geleistet/ und derselben in
 keinem Stücke zuwider gelebet. Der Delinquent selbst hat diese
 unsere Vermahnung zuletzt wohl zu Herzen gefasset/ und damit die
 Obrigkeitliche Autorität befestiget/ in dem Er wieder Ihr gefälltes
 Urtheil kein Wort geredet/ denen Hn. Stadt- Gerichten öffentliche
 Abbitte gethan/ und sich der/ Ihm dictirten/ Todes- Straffe ohne die
 geringste Widerspenstigkeit gedultig unterworfen. Wolte einer
 einwenden: Die Sache sey gleichwohl, in der Obrigkeit, GOet dem
 Herrn geleugnet worden, so müße sie GOet dem Herrn in der
 Obrigkeit wieder bußfertig bekant werden; Antworte Ich mit dem
 Hn. D. Spenern aus seinen Bedencken P. II. c. 3. Art. II. Sect. XV.
 Zwar ist die Ehre, die man GOet zu erzeugen schuldig gewesen, in
 jener Sache Ihm entzogen worden, sie kan Ihm aber nicht nur
 allein durch jene Bekentniß, sondern auch auf andere Weise, wie
 der gegeben werden. (Durch Gehorsam/ Abbitte/ willige Unter-
 werffung der Straffe/ wie der Delinquent gethan hat.) Überdas
 möchte Ich wissen/ wer durch diese Communion bewogen worden
 sey/ das demselben dictirte Urtheil vor scharff oder unrecht auszu-
 schreyen? Der Delinquent selber hat dieses zuletzt nicht gesagt/
 sondern noch in loco supplicii die Schuld auf sich selbst geschoben/
 Er habe sich mit seinen Lügen in dieses Unglück gestürket/ die
 Obrigkeit hätte freylich nicht anders sprechen können. Und/
 weil meines Amtes nicht ist/ dieses Urtheil zu examiniren/ will ich
 den geneigten Leser gewiesen haben auf die gelehrte Disputation
 unsers Hn. D. und P. Krautens: *De Eo, quod fustum est circa Poe-
 nam furii, imprimis Jure Saxonico*, in welcher Er nicht allein die-
 ses Urtheil/ §. XVIII. seqq. vindicirt/ sondern auch/ wie es
 auf des Delinquenten eigenes Bekentniß eben nicht ankommt
 solle/ wohl ausgeführt finden wird. Und/ was hat das Ihm ge-
 reichte Abendmahl mit der Autorität des weltlichen Gerichts
 zu schaffen? Des Richters und des Predigers Amt sind ja/
 wie

wie der Himmel von der Erden/ unterschieden/ und müssen durch
 aus nicht mit einander vermenget werden. Gar wohl haben dieses
 unsere Gottseelige Vorfahren verstanden/ indem Sie *Art. IV. Aug. C.*
 sehen: Vorzeiten haben die Prediger allein die Gewissen aemartert
 mit langer Erzehlung der Sünden: wird demnach von der Beichte also
 gelehret, daß man niemand Dringen soll, die Sünde nachhastig zu
 erzehlen. Und in der *Apologie Art. XI.* Damit haben Sie die Gewissen recht
 irre gemacht und unsäglich geplaget - - die Tyranny über die Ge-
 wissen, da die Sammissen als die Stockmeister die Gewissen ohne Unter-
 laß geplaget haben, können, noch wollen, wir nicht loben. Noch deutli-
 cher steht im *XII. Art. Apol.* Sie sagen: Ein jeglicher Richter muß erst die
 Sachen und Gebrechen hören, ehe Er das Urtheil spreche; Also müssen
 Erst die Sünden erzehlet werden zc. Das thut nichts zur Sache, denn die
 Absolution ist schlecht der Befehl loßzusprechen, und ist nicht ein neu
 Gericht Sünde zu erforschen. Denn Gott ist der Richter, der hat den
 Aposteln nicht das Richter: Amt, sondern die Gnaden: Execution, be-
 fohlen, diejenigen loß zu sprechen, so es begehren; Und Sie entbinden
 auch und absolviren von Sünden, die uns nicht einfallen. Darum ist
 die Absolution eine Stimme des *Evangelii*, dadurch wir Trost empfangen,
 und ist nicht ein Urtheil oder Gesetz. Dieser Vorschrift haben auch
 jederzeit berühmte Practici gefolget. Aus vielen, nur noch den öff-
 angeführten *D. Hartmann* aufzuschlagen, welcher in *Past. Evang. L. III. c. 36.*
§. X. sehet: *Non convenit conscientia, ecclesiasticum Scrutinium cum negotiis*
forensibus commiscere, nedum privatam Confessionem in Confessionem, a
Carnifice extorquendam, mutare. Ja man erwege nur, was vor seltsame
 Dinge daraus entstehen würden, wenn sich ein Prediger mit seiner Ab-
 solution nach des Weltlichen Richters Execution richten sollte. Erst-
 lich müste der Prediger dem Maleficanten das *H. Abendmahl* nicht ehe
 reichen, bis derselbe sein Verbrechen öffentlich vor dem Hochnothpein-
 lichem Hals:Gerichte nochmahls gestanden hätte; gestünde Ers alsdenn
 nicht, müste Er Ihm weder das *H. Abendmahl* reichen, er möge noch so
 bußfertig seyn, noch Trost: Lieder demselben vorsingen, sondern Ihn
 schlechtedrings öffentlich verdammen. Hernach, wenn Ers gestanden,
 aber in der Beichte dem Beicht: Vater wieder läugnete, könnte der
 Beicht: Vater Ihm doch nicht das *H. Nachtmahl* reichen, und mü-
 ste Ihn doch trost:loß sterben lassen. Oder, es könnte sich der Malefi-
 cant dem Beicht: Vater in der Beichte offenbahren, sollte denn der
 Beicht: Vater, damit der Obrigkeitl. Autorität doch öffentlich Satis-
 faction geschehe, wenn der Maleficant vor dem Hals: Gerichte es
 läugnete, demselben wiedersprechen, und sagen, Er habe es Ihm be-
 kannt? Gleichwie nun dieses unrecht wäre, also hülfte es der weltli-
 chen Obrigkeit doch nichts, und würde derjenige Prediger, der auf
 das

das Specielle Geständniß so hitzig dringet, manche Confusion in seinem Herzen, und vor der Welt anrichten. *Leg. Lutheri Tisch=Reden fol. 497.* von der Beichte. Hat man doch schon dergleichen casus gehabt, da ein Prediger einen Maleficanten hat absolviren, und zum Tode präpariren müssen, den Er weder gekannt, noch von seinem Verbrechen gewußt, und in einer Stunde vor dem Scharrf=Richter todt liegend hat sehen müssen. Da hat der Weltliche Richter das Seine, der Geistliche auch das Seine gethan, ohne daß Beyde sich einander etwas præjudiciret haben.

XII.

Weil Ich in diesem casu nicht sicherer und gewissenhafter habe verfahren können.

1781.

Alles ist mit gutem Bedacht geschehen, und habe ich die ganze 4. Wochen durch alles mit meinem lieben Hrn. Collegen wohl überleget. Zweymahl habe Ich aus hiesigem Geistlichen Conlition mich informiren lassen, welches ebenfals, *conjunctis votis*, diesen casum, bis in den späten Abend, in der Furcht des H=Ernn, wohl eingesehen. So bald Ich diese Resolution aus dem Consistorio erhalten, habe Ich sie meinem liebwerthesten Collegen Hrn. D. Hafferung/der ein treuer Mit=Arbeiter bey diesem Maleficanten gewesen, communiciret, und mich seines guten Raths hierinnen auch bedienet. Er ist auch, auf Begehren des Maleficanten, zugegen gewesen, als derselbe absolviret worden, damit Er ebenfals zeugen könnte, wie man alleZürsichtigkeit und allen Ernst bey dieser Sache gebraucht habe. Ich habe gethan, was dem Göttlichen Willen, und denen *Libris Symbolicis* am allernächsten ist; Ich habe gethan, was einem gehorsamen Prediger zukommt, und welches gar keinen Scrupel in meinem Gewissen mir machen kan. Denn, hätte Ich das H. Abendmahl diesem condemnirten nicht gereicht, hätte Ich können denselben in große Hartnäckigkeit bringen, seine Todes=und Gewissens=Angst vergrößern, und in die Seelen, verdammliche Verzweiflung stärken. Innerlich, in meinem Gewissen, hätte mein Jesus mir zugeruffen: Warum hastu diesem das Himmelreich verschlossen wollen? wer hat dich zum Richter über Ihn gesetzt? Der Malefican würde mir in meinem Herzen zuschreyen: Du hast mich lassen verhungern und verschmähren! Außerlich/ hätte Ich alle diejenigen wieder mich, so solches gerathen und geheissen, und würden mich billig eines unbedacht

dachtamen Ungehorsams beschuldigen können. Überdas sehe ich Ja, daß dieser Maleficannt seinem Nächsten mit diesem seinen verhaltenem Geständnisse keinen Schaden verursachen konte. Denn, wenn, zum Exempel, jemand noch immer seinetwegen hätte leiden müssen, dem sonst sein Leiden durch dieses sein Bekennen gelindert oder weggenommen werden sollte, hätte man eher ihn, als einen Unbußfertigen, noch eine zeitlang aufhalten, und, vom Abendmahl abhalten können; Da aber auch dieses nicht zu besorgen war, konte man sicher auf seine Verantwortung Ihm wilfahren. Weiter, darff man auch nicht denken, als wenn man dieserhalben zu manchem Leugnen, und schwerer Verletzung des Gewissens Anlaß gegeben, und als ob ein jeder Maleficannt bey seiner Verstockung und beständigem Leugnen, sich doch getrüsten werde, daß er das H. Abendmahl bekommen könne. Denn, daß Wallmann dieses böshafftiger Weise gethan, kan keiner sagen, weil keiner in sein Herz hat sehen können. Will jemand darauff Böses thun, und sich des Leugnen befleißigen, der sündigt vornehmlich, und mißbraucht diese unsrer Meinung, die, nicht seinem bösen, sondern eines Predigers fürsichtigem, Gewissen zu statten kommt. Ja, wird Er einmahl in seiner bösen That begriffen, und, wie Wallmann überführet, wird Er eben so wenig mit seinem Leugnen sich vor der Welt helfen, als Wallmann sich geholfen hat. Da demnach unser Maleficannt das H. Abendmahl gebührend, und nicht zum Zeichen seiner Unschuld, verlangt; Ein zutänliches Erkänntniß von Gott gehabt; alle seine Sünden, auch etliche namentlich, bekant und bereuet; Christi Verdienstes sich getröstet; öffentliche Abbitte gethan und versöhnlich sich bezeiget; unsren scharffen Verwarnungen nicht wiederstrebet; ferner, das Geistl. Confistorium allhier dieses vorzulässig erkant hat; auch diese Handlung der Götfl. Schrift nicht zumider, sondern denen Libris Symbolicis, der Kirchen, Ordnung, und Praxi vieler Theologorum am nächsten ist, ferner sein Geständniß vor dem Beicht-Vater nicht zum Wesen seiner Beichte gehöret hat; der Weltlichen Obrigkeit auch diese communion nicht nachtheilig ist; sehe Ich gar nicht ab, warum Ich Ihm nicht mit guten Gewissen das Heil. Abendmahl hätte reichen sollen.

Nun, du Himmlischer Haus-Herr! du weißt es am allerbesten, wie Ich allen möglichen Fleiß angewandt habe deinen, mir anvertrauten Gütern keinen Schaden zu zufügen, sondern mit diesem Pfande reichlich zu wuchern. Du Erg-Hirt, Herr Christe Jesu, du hast gesehen, wie fleißig ich dieses verlorne Schaaff gesucht und gemartet habe, solte der Hölische Wolf dasselbe zerrissen haben, welches Ich doch nicht hoffen, so ist ohne meine Schuld geschehen, und Ich darff dasselbe nicht bezahlen. Exod. XXII. 13. o Gott Heil. Geist regiere mich und alle Haushalter über deine Geheimnisse, daß wir das Amt der Schlüssel niemahls wissentlich mögen mißbrauchen, sondern dasselbe zu deinen H. Ehren, zum Troste unsers eigenen Gewissens, und zum ewigen Heil unsrer Beicht-Kinder beständig, verwalten mögen. Amen!

* * *

Geneigter Leser!

Christian Wallmann / aus Quedlinburg gebürtig / und seiner Lebens-Art nach ein Färber-Gefelle / ist vor zwey Jahren in Verhaftt hieher gebracht worden / und hat nach der Tortur in der Güthe bekandt und gestanden / daß er zu der Diebes-Kotte / namentl. Wölfsen und Zellemann / welche bey Margarethen Richterin / allhier zu Wittenberg vor dem Schloß-Thor in der Sand-Straße am 22. Nov. des 17^{ten} Jahres / zur Nachtzeit den gewaltsamen Überfall und Diebstal ausgeübet / gehöre / und mit selwigen dazumahl vor der Richterin Haus gegangen / diese auch Ihm befohlen / daß Er daselbst warten solle / biß Sie wiederkämen / Er auch solchem nachgekommen / und vor dem Gehöfste aussen auf der Strassen stehen geblieben / anbey auch wohl gewußt / daß die beyden Juden in seiner gewesenen Wirthin / der Richterin / Stube gewesen / und selbige bestohlen / Er auch nachhero 10. Käyser-Gulden darvon erhalten. Endlich aber / nach erfolgter Publication des / wieder Ihn eingelangten / Todes-Urthels / alles wieder revociret / was Er vorher gestanden / auch mehr als einmahl an Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen appelliret. Nachdem aber Ihro Königl. Maj. und Chur-Fürstl. Durchl. Ihn mit seiner Appellation schlechterdinges abgewiesen / und dem Urthel / ohn sich ferner davon durch appelliren / oder sonst etwas / iren zu lassen / es geschehe auch von wem / oder wohin es wolle / gesprochenen massen / nachzugehen / vorher aber den Inquisiten / daß Er sich zum Tode bereiten und gefast machen solle / und wie Ihm keine Provocation etwas helfen würde / behörig und mit Nachdruck anzudeuten befohlen / als haben der Hr. D. Hasserung / Archi-Diac. und Ich / ganze vier Wochen / unser Amt an demselben bewiesen / und ob Er sonst seine Buße äußerlich bezeiget / hat Er doch sein Verbrechen nicht gestehen wollen /

len/ imübrigen sich willig der dictirten Todes : Straffe unter-
worfen/ und ist im 27. Jahre seines Alters/ den 17. Aprill dieses
1724. Jahres/ mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht
worden. Alldieweil nun derselbe/ vor Ausführung zum Gerichte
in der custodia, das H. Abendmahl von mir empfangen/ hat die-
ser Casus mir Gelegenheit gegeben diese gegenwärtige Gewissens-
Frage kürzlich abzuhandeln/ und zu beantworten. Ehe ich aber
zur Sache schreite/ habe ich nicht unterlassen können dem Geneig-
ten Leser auch diejenigen Lieder zu communiciren/ die bey dieser
Execution von einigen Schülern aus der hiesigen Stadtschule/
sub moderamine des Herrn M. Knoblachii, Rectoris,
und des Hn. M. Böttchers/ Coll. IV. dem Malefi-
canten sind vorgesungen worden.

Bei der
Ausführung und Execution Christian Wallmanns
wurden folgende Lieder gesungen.

I. Auf dem Wege.

So wahr ich lebe, spricht dein GOTT
Ich GOTT und HER
Wo soll ich stehen hin
Christ lag in Todes-Banden
Jesu, meiner Seelen Wonne *
O Jesu Christ, mein Lebens Licht
HER Jesu Christ, wahr Mensch und GOTT
Vater unser im Himmelreich
O Haupt voll Blut und Wunden *
Was GOTT thut, das ist wohlgethan
Ich GOTT, wie manches Herzeleid
Valer will ich dir geben
O Wele, ich muß dich lassen
HER Jesu Christ, ich schrey zu dir
Mitten wir im Leben sind
Ich armer Mensch, ich armer Sünder
Mach mit mir GOTT nach deiner Güte
Komm Heil. Geist, HERRE GOTT
Jesu, der du meine Seele
Ich weiß, daß mein Erlöser lebt, das sol mir
Wenn mein Stündlein verhanden ist

II. In loco supplicii.

Wir gläuben all an einen GOTT
Nun bitten wir den H. Geist

* Diese beyden Lie-
der verlangte der
Delinquente selber.

Das Lied: Warum
solt ich mich denn
grämen? Betete Er
mit grosser Freudig-
keit mir nach als
Er unterwegens ein
wenig stille stand.

Vd 7717 8

ULB Halle 3
001 612 182



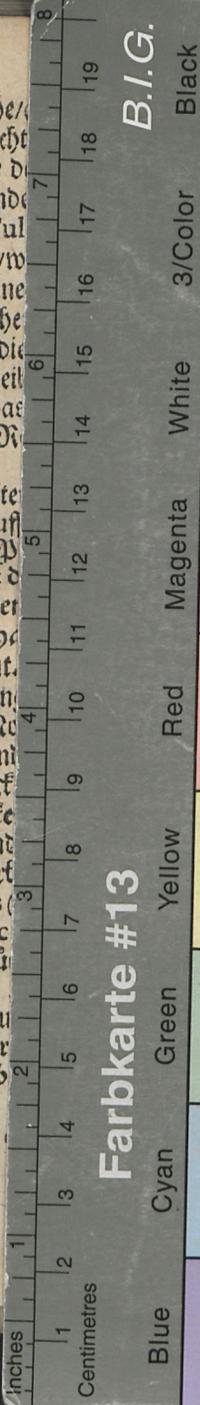
Sb. II

7 ausgebrochen (steht extra)

Vd 17
S. m. 15.







B.I.G.

Farbkarte #13

A. 72, 16.

M. ANDREAE CHARITII

Diac. II. zu Wittenberg

Kurze

Beantwortung

der Frage

Warum Er

Dem zum Strange condemnirten
Delinquenten

Christian Wallmann

der doch sein Verbrechen nicht specific
bekant/ die Absolution mitgetheilet
und das Hochwürdigte Abendmahl
gereichet habe?

Zweyte Auflage.

WITTEMBERG/ bey der Herderschen Wittve.
1724.

28

